

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



72. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 29. 06. 2022

37.a Stück

Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Graz

Änderung

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Schiedskommission; Änderung der Geschäftsordnung

Die Schiedskommission gem. § 43 UG hat in ihrer Sitzung am 02.06.2022 folgende geänderte Fassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Graz

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Konstituierung
- § 3 Mitglieder, Ersatzmitglieder und Teilnahme an den Sitzungen
- § 4 Auskunftspersonen und Fachleute
- § 5 Gutachten
- § 6 Sitzungen
- § 7 Virtuelle Sitzungen
- § 8 Einberufung von Sitzungen
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Leitung der Sitzungen, Aufgaben der/des Vorsitzenden
- § 11 Berichterstattung und Auskünfte
- § 12 Anträge
- § 13 Beschlusserfordernisse
- § 14 Befangenheit
- § 15 Abstimmung
- § 16 Sitzungsprotokoll
- § 17 Delegation von Aufgaben an einzelne Kommissionsmitglieder
- § 18 Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden
- § 19 Abberufung der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters und von Mitgliedern
- § 20 Änderung der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Schiedskommission der Universität Graz gem. § 43 UG.

§ 2. Konstituierung der Schiedskommission

- (1) Die konstituierende Sitzung der Schiedskommission wird von der Rektorin/vom Rektor einberufen und bis einschließlich der Wahlen geleitet. Für die Dauer der Konstituierung ist sofort eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Schiedskommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Schriftführerin bzw. den Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Funktionsperiode der Schiedskommission.
- (3) Die/der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach den Wahlen den Vorsitz.
- (4) Die Tagesordnung (§ 9) der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen. Sie können erst nach der Wahl der/des Vorsitzenden abgehandelt werden.

§ 3. Mitglieder, Ersatzmitglieder und Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Alle Mitglieder der Schiedskommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden nach Tunlichkeit schriftlich bekannt zu geben und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall hat das vom gleichen Gremium entsandte Ersatzmitglied des gleichen Geschlechts einzutreten. Wenn sowohl ein Mitglied als auch das vom gleichen Gremium entsandte Ersatzmitglied des gleichen Geschlechts verhindert sind, hat ein von einem anderen Gremium entsandtes Ersatzmitglied gleichen Geschlechts einzutreten.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in jene Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen und eine Kopie anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz der Schiedskommission fallen. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, bei denen sie ein Mitglied vertreten.

§ 4. Auskunftspersonen und Fachleute

- (1) Die Schiedskommission kann zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Ebenso wie die/der Vorsitzende kann jedes Mitglied nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der/dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten beantragen.

(3) Der Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen und Fachleuten ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung zu prüfen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 5. Gutachten

Die Schiedskommission ist berechtigt, bei Bedarf mit einfacher Mehrheit als Beweismittel die Einholung von Gutachten zu beschließen.

§ 6. Sitzungen

(1) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedskommission erfolgt in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.

(2) Umlaufbeschlüsse sind, vorbehaltlich des § 20, über alle Fragen zulässig, sofern kein Mitglied dieser Vorgangsweise widerspricht.

(3) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.

(4) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

§ 7. Virtuelle Sitzungen

(1) Der/Die Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen vorschlagen, dass eine Sitzung der Schiedskommission auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (an einem gemeinsamen Sitzungsort) mittels geeigneter telekommunikationstechnischer Einrichtungen durchgeführt wird („virtuelle Sitzung“). Beantragt auch nur ein Mitglied, stattdessen dennoch eine Präsenzsitzung abzuhalten, ist darüber eine Abstimmung im Umlaufwege durchzuführen. Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht Abweichendes geregelt ist, gelten für virtuelle Sitzungen die allgemeinen Bestimmungen für Sitzungen.

(2) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der TeilnehmerInnen nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es ausreichend, wenn die betreffenden TeilnehmerInnen nur akustisch mit den SitzungsteilnehmerInnen verbunden sind.

(4) Ist einzelnen Mitgliedern die Teilnahme aufgrund technischer Probleme zur Gänze oder teilweise nicht möglich, ändert dies nichts an der Ordnungsgemäßheit der Sitzung, solange zwei Drittel der Mitglieder bzw. der die Mitglieder vertretenden Ersatzmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(5) Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Sitzung sind anlässlich der Einberufung/Einladung bekanntzugeben. Hinsichtlich der organisatorischen und technischen Vorkehrungen sind die Mitglieder der Schiedskommission seitens der Universität zu unterstützen.

(6) Wenn bei einer virtuellen Sitzung Anlass zu Zweifeln an der Identität einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers besteht, so hat der/die Vorsitzende deren bzw. dessen Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

(7) Abstimmungen bei virtuellen Sitzungen finden ausschließlich namentlich und nicht geheim statt. Sieht die Geschäftsordnung für einen Beschluss die geheime Stimmabgabe vor, ist ein solcher Beschluss grundsätzlich aufzuschieben, es sei denn, dass der Beschluss aus zwingenden Gründen – insbesondere um einen Schaden von der Universität oder für einzelne Angehörige abzuwenden – dringend erforderlich und eine nicht geheime Beschlussfassung verhältnismäßig ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Schiedskommission mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Wahlen dürfen in Hinblick auf § 19 Abs. 3 UG in virtuellen Sitzungen nicht durchgeführt werden.

§ 8. Einberufung von Sitzungen

(1) Die Schiedskommission wird von der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen.

(2) Die/der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen.

(3) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern 4 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Eine Sitzung ist von der/dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von 4 Werktagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangt (außerordentliche Sitzung).

(5) Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.

§ 9. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung gemäß Stellvertretungsregelung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte erstellt.

(2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung der Tagesordnung;
3. Mitteilung über oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
4. Bericht der/des Vorsitzenden (insbesondere über dringliche Erledigungen), Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;

5. Berichte von Mitgliedern der Schiedskommission, Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
6. Allfälliges.

(3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung der Tagesordnung;
3. Allfälliges.

(4) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird und wer Antragstellerin/Antragsteller ist. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist als Berichterstatterin/Berichterstatter für den entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzusehen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können mit einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden, Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden und weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 10. Leitung der Sitzungen, Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die Sitzung der Schiedskommission ist, wenn von dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu leiten.

(2) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, ihr/ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Geschäftsordnung in der Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

(3) Die/der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder wie auch der Auskunftspersonen und/oder Fachleute zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

(4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.

§ 11. Berichterstattung und Auskünfte

Die/der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung in jedem Fall, wenn die betreffende Angelegenheit nicht Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes ist, zu berichten über:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
3. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege;
4. außenwirksame Aktivitäten.

§ 12. Anträge

- (1) Anträge sind zu unterscheiden in:
 1. Anträge zur Sache;
 2. Anträge zum Verfahren.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen (weiterer Antrag).
- (4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird die Reihenfolge der Abstimmung der Anträge von der/dem Vorsitzenden festgelegt.
- (5) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf "zur Geschäftsordnung" eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.
- (6) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf das Verfahren beziehen.
Anträge zum Verfahren sind insbesondere:
 1. Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
 2. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; dazu ist eine Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich;
 3. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 15 Abs 5);
 4. Auslegung der Geschäftsordnung.
- (7) Ton- oder/und Bildaufzeichnungen von Sitzungen werden im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung und einer allfälligen Nachweisführung in strittigen Fragen, vor der Schiedskommission, durchgeführt, sofern sich nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach entsprechender Antragstellung und Beschlussfassung dagegen ausspricht. Die Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und sind sofort nach Ablauf der Funktionsperiode der Schiedskommission zu löschen.

§ 13. Beschlusserfordernisse

- (1) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten teilnehmen.
- (2) Die Beschlusserfordernisse richten sich nach § 43 Abs 11 UG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, auf Anfrage der/des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keine/keiner der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten eine Abstimmung, gilt der Antrag (Bericht) als im Sinne der Antragstellerin/des Antragstellers (der Berichtstatterin/des Berichtstatters) einstimmig angenommen.

§ 14. Befangenheit

- (1) Jede/r Stimmberechtigte ist verpflichtet, Gründe, die einen Befangenheitsgrund gem. § 7 AVG nahe legen, der Schiedskommission sofort anzuzeigen. Die restlichen Stimmberechtigten entscheiden mit einfacher Mehrheit über das Vorliegen der Gründe.
- (2) Ein gem. § 7 AVG befangenes Mitglied oder Ersatzmitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten eines befangenen Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist stets geheim abzustimmen.

§ 15. Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, wenn in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird. Die Schiedskommission kann die Reihenfolge beschlussmäßig abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringen abzustimmen.
- (2) Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn eine/einer der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Die Stimmberechtigten stimmen in alphabetischer Reihenfolge ab. Liegt sowohl ein Verlangen auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung vor, so ist geheim abzustimmen.
- (5) Geheim ist abzustimmen, wenn eine/einer der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied oder anwesendes Ersatzmitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (6) Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Die Zählung der Stimmen obliegt der/dem Vorsitzenden in Anwesenheit der Stimmberechtigten.
- (8) Die/der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Prostimmen aller abgegebenen Stimmen bekannt zu geben (Prostimmenauszählung).

§ 16. Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Für die Unterstützung der Schriftführerin/des Schriftführers trifft der Bereich "Administration und Dienstleistungen" auf Wunsch der/des Vorsitzenden Vorsorge.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bezeichnung als Protokoll und der Schiedskommission;
2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
3. die Namen der anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
4. die Namen der entschuldigt und der nicht-entschuldigt abwesenden Mitglieder;
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
6. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
7. die endgültige Tagesordnung;
8. alle Anträge und Beschlüsse;
9. die Ergebnisse der Abstimmungen.

Dem Protokoll sind schriftliche Anträge etc. beizufügen.

(4) Jedes Mitglied oder ein Mitglied vertretendes Ersatzmitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jede/r Stimmberechtigte hat das Recht, Erklärungen eines/einer anderen Stimmberechtigten zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein/e Stimmberechtigte/r dagegen Widerspruch, entscheidet die Schiedskommission durch Beschluss.

(5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 5 Werktagen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen, an alle Mitglieder und Mitglieder vertretende Ersatzmitglieder elektronisch oder in Kopie zu versenden und jedenfalls in der entsprechenden Dienstleistungseinrichtung aufzulegen. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.

(6) Erfolgt gegen das Protokoll während der Zeit zur Einsichtnahme bzw. innerhalb von 5 Werktagen nach Absendedatum des Protokolls an die Mitglieder und Mitglieder vertretende Ersatzmitglieder kein schriftlicher Widerspruch durch ein bei dieser Sitzung anwesendes Mitglied oder Ersatzmitglied, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(7) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle über die Sitzungen der Schiedskommission Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, bei denen sie ein Mitglied vertreten haben.

(9) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen an der Universität aufzubewahren. Die Originalprotokolle zusammen mit den Beilagen sind nach Ablauf des folgenden Studienjahrs dem Archiv zu übergeben.

§ 17. Delegation von Aufgaben an einzelne Kommissionsmitglieder

Einzelne Aufgaben der Schiedskommission können von der Schiedskommission an Mitglieder delegiert werden.

§ 18. Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

(1) Die/der Vorsitzende ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Schiedskommission gebunden, sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung nichts anderes vorsehen.

(2) Zu den Obliegenheiten der/des Vorsitzenden gehören:

1. die Besorgung der laufenden Geschäfte der Schiedskommission;
2. die Vollziehung der Beschlüsse der Schiedskommission;
3. die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufwege erledigt werden können, bzw. bei Gefahr in Verzug;
4. die selbständige Erledigung von Angelegenheiten auf Grundlage eines Beschlusses der Schiedskommission;
5. die Vertretung der Schiedskommission nach außen.

(3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der/des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Schiedskommission.

§ 19. Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter

(1) Für die Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Vorsitzenden vor Ablauf der Funktionsperiode ist die Schiedskommission zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl der/des Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(2) Die Abberufung auf Antrag kann erfolgen, wenn die/der Vorsitzende ihre/seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre/seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung der Schiedskommission in der Tagesordnung bereits enthalten war.

§ 20. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung dies bei der Einladung zur Sitzung vorgesehen und inhaltlich umrissen war. Eine Änderung der Geschäftsordnung mit Umlaufbeschluss ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 21. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft.

Der Vorsitzende der Schiedskommission:
Musger